

Förderverein „Freunde der Grundschule Hausberge“

Kirchhofsweg 6

32457 Porta Westfalica

Förderverein „Freunde der Grundschule Hausberge“

-Satzung-

§ 1

Der Verein führt den Namen „Freunde der Grundschule Hausberge“ mit Sitz in 32457 Porta Westfalica.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Förderung von schulischen Veranstaltungen und Klassenfahrten, Förderung der Schulgemeinschaft, Unterstützung von förderungswürdigen Schülern (m/w/d), Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Schulsituation

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Der Verein strebt die **Mitgliedschaft** der Eltern und Lehrer an und will auch dafür werben, dass sich sonstige Freunde und Förderer der Schule dem Verein als Mitglieder anschließen.

§ 7

§ 7.1 Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 7.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Kündigung sollte schriftlich zum Ende eines Schuljahres erfolgen.

§ 7.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 8

Der **Mitgliedsbeitrag** beträgt jährlich mindestens 12,00€. Er wird durch Überweisung oder erteiltes SEPA-Lastschrift-Mandat entrichtet.

§ 9

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der **Vorstand** setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzende/n

2. Vorsitzende/n

Schriftführer/in

Kassenwart/in

3 Beisitzer/innen

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß Satzung. **Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins durch den/die erste/n Vorsitzende/n und ein Mitglied des Vorstandes erfolgen muss und dass für den/die erste/n Vorsitzende/n ein Mitglied des Vorstandes nur dann eintreten darf, wenn der/die erste Vorsitzende an der Ausführung seiner/ihrer Geschäfte verhindert ist. Der Vorstand** kann den/die Vorsitzende/n oder seinen/ihren Stellvertreter ermächtigen in seinem/ihren Auftrag allein zu handeln. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen fertigt der Schriftführer Protokolle an. Der Kassenwart führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er erstattet jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.

Neuwahlen erfolgen in jedem Schuljahr, Wiederwahlen sind möglich.

§ 10

Die Mitglieder wählen in der Jahreshauptversammlung 2 **Kassenprüfer**, nach Ablauf von 2 Jahren ist der Kassenprüfer durch ein neu gewähltes Mitglied zu ersetzen. Die Kassenführung ist jährlich 1 Mal durch diese zu überprüfen.

§ 11

Mindestens 1 Mal im Schuljahr findet eine **Mitgliederversammlung** (Jahreshauptversammlung) statt, zu der mindestens 1 Woche im Voraus schriftlich eingeladen wird. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. Wahl der Rechnungsprüfer
3. Änderung der Satzung
4. Auflösung des Vereins
5. Sonstige Angelegenheiten, die der Versammlung durch den Vorstand oder andere Mitglieder zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Sie beschließt in der Regel bei Satzungsänderung oder Vereinsauflösung mit 2/3 Mehrheit aller Anwesenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§12

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Schulamt der Stadt Porta Westfalica mit der Maßgabe es ausschließlich zu den in § 2 genannten, gemeinnützigen Zwecken für die Grundschule Porta Westfalica/ Hausberge zu verwenden. Die aus Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften Sachwerte können der Grundschule Hausberge nicht entzogen werden.

§ 13

Die **Auflösung des Vereins** kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die zuerst einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens von 1/3 der Vereinsmitglieder unterzeichnet sein. Der diesbezügliche Antrag kann auch vom Vorstand gestellt werden. In jedem Falle ist ein solcher Antrag umgehend allen stimmberechtigten Mitgliedern bekannt zu geben.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Träger der Grundschule, die Stadt Porta Westfalica, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt werden. Über Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Porta Westfalica, Datum